

9. Jahrgang	Soest, 23.02.2018	Nummer <b>03</b>
-------------	-------------------	------------------

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2018

#### 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 10 der Satzung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" am 16.11.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>355.200,00 €</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>355.200,00 €</b>

#### Im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>269.163,00 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>261.100,00 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>109.100,00 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>109.100,00 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>

festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest  
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest  
Telefon: 02921 30-2249  
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

#### Verantwortlich für den Inhalt:

Landrätin Eva Irrgang

#### Erscheinungsweise:

monatlich oder nach Bedarf

#### Druck:

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)  
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 187.623,00 Euro festgesetzt.

### § 6

Die jährliche Kostenerstattung des sonstigen Geschäftsbedarfes mit Ausnahme der Fahrtkosten und Verdienstausfallentschädigungen wird nach § 10 Abs. 3 der Zweck-verbandssatzung nach dem Flächenanteil der Mitglieder des Naturparks "Arnsberger Wald" berechnet.

Danach ergeben sich für den Hochsauerlandkreis 1/3 und für den Kreis Soest 2/3 des sonstigen Geschäftsbedarfs.

Sämtliche Kosten für das Projekt "Sauerland Waldroute" werden nach einem speziellen Beitragsschlüssel von den beteiligten Kommunen und Kreisen sowie aus den Zuweisungen des Landes getragen.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

nach den geltenden Vorschriften.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 21.11.2017 angezeigt worden.

Die Auslegung des Haushaltsplanes ist gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der sinngemäß anzuwendenden Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 23.12.2017

gez. Ursula Beckmann

Ort, Datum

Vorsitzende der Verbandsversammlung

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald**

Zweckverband Naturpark Arnsberger Wald, 10.01.2018

Der Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald hat am 16.11.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den vorliegenden Bericht der Rechnungsprüfung vom 26.09.2017 zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss 2015 wird festgestellt.
2. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Naturparks Arnsberger Wald, Lohdieksweg 6, 59457 Werl, eingesehen werden.

### **Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald zum 31.12.2015 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Dr. Jürgen Wutschka

Verbandsvorsteher

---

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Antrag des Kreises Soest auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Ökologischen Aufwertung und Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Schledde in Bad Sassendorf-Lohne**

**hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Kreis Soest beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 WHG zur Ökologischen Aufwertung und Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Schledde auf den Grundstücken

Gemarkung Lohne, Flur 16/14, Flurstücke 178,63, 150 (Kreuzung Kützelbachstraße mit Schledde).

Für die Maßnahme ist nach Nr. 13.18.2 in Anlage 1 zum UVPG in der zurzeit geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, den 30. Januar 2018

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Untere Wasserbehörde

66.31.14 - 320.12.17

I.A., gez. Jürgen Windmeier

---

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Antrag der Stadtentwässerung Lippstadt AöR auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Verlegung der Alten Weihe in Lippstadt**

**hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtentwässerung Lippstadt AöR beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 WHG zur Verlegung der Alten Weihe auf den Grundstücken Gemarkung Lippstadt, Flur 38, Flurstücke 402.

Für die Maßnahme ist nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, den 31. Januar 2018

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Untere Wasserbehörde

66.31.14 - 210.13.17

I.A., gez. Jürgen Windmeier

---

**Öffentliche Bekanntmachung****Hinweisbekanntmachung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Geseke zur Wahrnehmung der Aufgaben des telefonischen Bürgerservices**

Der Kreis Soest, vertreten durch Kreisdirektor Dirk Lönnecke, und die Stadt Geseke, vertreten durch Bürgermeister Dr. Remco van der Velden, haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des telefonischen Bürgerservices zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Geseke geschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 5 vom 03.02.2018 unter der lfd. Nr. 70 auf Seite 29 bis Seite 32 öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Soest, 5. Februar 2018

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Mirko Hein

**Öffentliche Bekanntmachung****Wechsel eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers**

Im Kehrbezirk Soest 03 wird durch den Ruhestand des bisherigen Kehrbezirkseinhabers Herrn Theo Neumann ein Wechsel des Bezirksschornsteinfegermeisters stattfinden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Wirkung zum 01.03.2018 Herrn Gisbert Boelk, Herebertusstraße 13, 59556 Lippstadt, Telefon 0 29 41 / 20 24 395 zum Bezirksschornsteinfegermeister für diesen Kehrbezirk bestellt. Der Kehrbezirk Soest 03 umfasst in der Stadt Lippstadt die Ortsteile Cappel und Bad Waldliesborn sowie Straßen im nördlichen Stadtgebiet.

Soest, 14. Februar 2018

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A. gez. Elvira Menke

**Öffentliche Bekanntmachung****Die untere Jagdbehörde des Kreises Soest erlässt folgende Allgemeinverfügung**

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 422 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 2849), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert am 12. Mai 2015, GV. NRW. S. 448, ber. am 1. September 2015, GV. NRW. S. 629; in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 19 der Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO) vom 28. Mai 2015 (GV. NRW Seite 468)

**wird die festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Soest in der Zeit vom 24.02.2018 bis zum 31.10.2018 wie folgt aufgehoben:**

<b>Gefährdete Kulturen</b>	<b>Zeiträume Schonzeitaufhebung</b>
Gemüse, Bohnen, Erbsen und Obst	24. Februar bis 31. Oktober
Getreide (außer Gerste) und Raps	24. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Gerste	15. August bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in den genannten Zeiträumen erlegten Ringeltauben bis spätestens zum **15. November 2018** der unteren Jagdbehörde des Kreises Soest zu melden.

III. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist befristet bis zum **31.10.2018**.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), öffentlich bekannt gemacht.

VI. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Soest, Hoher Weg 1 - 3, 59494 Soest, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 1044, 1. OG, eingesehen werden.

### **Begründung und Hinweise**

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt.

Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2018 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an einem sofortigen Schutz der von Fraßschäden bedrohten Kulturen.

Soest, 15. Februar 2018

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Untere Jagdbehörde

I.A., gez. Alfons Matuszczyk

Abteilungsleiter

---